

Wieslocher Tafel e.V.

Der Verein Wieslocher Tafel e.V. macht sich zur Aufgabe, verwertungsfähige Nahrungsmittel sowie Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und an bedürftige Personen günstig weiterzugeben.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Wieslocher Tafel e.V. und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesloch eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 69168 Wiesloch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Weitergabe erfolgt nur an bedürftige Personen, welche die Voraussetzung im Sinne der Abgabenordnung erfüllen. Die Hilfsbedürftigkeit muss nachgewiesen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Auf Antrag kann der Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs wirksam.

5. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen oder der Nichtzahlung eventuell festzusetzender Beiträge ausschließen. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Das Mitglied kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entscheidet.
6. Vereinsmitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte (Weisungsempfänger, haupt- oder nebenamtlich oder ehrenamtlich) des Vereins sind, haben in Angelegenheiten, die ihren Arbeitsauftrag direkt oder indirekt betreffen, nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung zu diesen Angelegenheiten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Beirat

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 - 1 Vorsitzende/r
 - 1 Stellvertreter/in und bis zu 4 Beisitzer/innen
 - 1 Schriftführer/in
 - 1 Kassierer/in
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
3. Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt den Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorstandsvorsitzende oder deren Vertreter/-in und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand tritt auf mündliche, fernmündliche oder schriftliche Einladung eines Vorstandsmitglieds zusammen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
6. Falls der Verein eine hauptamtliche Geschäftsführung hat, nimmt diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch Einladung in Textform und nach Möglichkeit durch Veröffentlichung in den in Wiesloch erscheinenden Lokalzeitungen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Bei der Einladung per Brief kommt es für die Rechtzeitigkeit auf den Poststempel an.

2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. 1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - c. Wahl zweier Kassenprüfer
 - d. Wahl der Beiräte
 - e. Festlegung des Vereinsbeitrages
 - f. Ausschluss von Mitgliedern
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer/in unterzeichnet werden muss. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 8 Der Beirat

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung berufen; sie müssen keine Vereinsmitglieder sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten und unterstützend bei der Realisierung der Vereinsziele tätig zu werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an Einrichtungen mit vergleichbaren Zielsetzungen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde auf der Gründungsversammlung am 14. Dezember 2006 beschlossen.

Der Vorstand: